

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025

Version: 8.0

Ersetzt Version: 7.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Kryo 65

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119472146-39-XXXX

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:

LZB 118: 5 L

LZB 218: 10 L

LZB 318: 20 L

LZB 818: 200L

CAS-Nummer: -

Listennummer: 918-167-1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Wärmeübertragungsmittel
Industrielle Verwendung
Gewerbliche Verwendungen / Öffentlicher Bereich

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Lauda Dr. R. Wobser GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Laudaplatz 1

PLZ, Ort: 97922 Lauda-Königshofen
Deutschland

WWW: www.lauda.de

E-Mail: info@lauda.de

Telefon: +49 (0)9343-503-0

Telefax: +49 (0)9343-503-222

Auskunft gebender Bereich: Abteilung Quality Management,
Telefon: +49 9343 503-331, E-Mail info@lauda.de

1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Deutschland,

Telefon: +49 551-19240

Transport:

CONSULTANK Lutz Harder GmbH (Contract QUALI003)

Telefon: +49 (0)178-4337434 (from USA: 01149 178 4337434)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025
Version: 8.0
Ersetzt Version: 7.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 2 von 12

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Asp. Tox. 1; H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
(EUH066) Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH066

Sicherheitshinweise:

P301+P310

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331

KEIN Erbrechen herbeiführen.

P370+P378

Bei Brand: Wassersprühstrahl, Löschpulver, Schaum oder Kohlendioxid zum Löschen verwenden.

P405

Unter Verschluss aufbewahren.

P501

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, <2 % Aromaten.

2.3 Sonstige Gefahren

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung: Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, Aromatengehalt: < 2%

CAS-Nummer:

-

Listennummer:

918-167-1

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025

Version: 8.0

Ersetzt Version: 7.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 3 von 12

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Betroffene hinlegen und ruhig halten, zum Arzt bringen und dieses Merkblatt vorzeigen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Bei Einatmen:	Betroffenen an die frische Luft bringen; falls erforderlich, Gerätebeatmung bzw. Sauerstoffzufuhr. Arzt hinzuziehen. Warm und ruhig lagern. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei andauernder Reizung Arzt hinzuziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Nach Verbrennungen: Unter kaltem Wasser längere Zeit kühlen. Sofort Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Sofort Arzt hinzuziehen. Mund mit Wasser ausspülen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Bei Atemstillstand sofort künstlich beatmen. Bei erschwelter Atmung Sauerstoff zuführen. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Geringste Mengen, die beim Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lungen gelangen, können zu einer Lungenentzündung oder einem Lungenödem führen. Vergiftungssymptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025
Version: 8.0
Ersetzt Version: 7.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 4 von 12

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Einwirkung von Feuer kann Bersten/Explodieren des Behälters verursachen.
Bei Brand: Dichter, schwarzer Rauch, der Gesundheitsschäden verursachen kann. Bei thermischer Zersetzung Entwicklung von gesundheitsschädlichen und/oder giftigen Dämpfen möglich.
Zersetzungsprodukte sind: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, unverbrannte Kohlenwasserstoffe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Gefahr des Berstens des Behälters. Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen und nach Möglichkeit aus der Gefahrenzone ziehen. Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Exposition vermeiden. Personen in Sicherheit bringen. Leck schließen, wenn ohne Gefährdung möglich. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Substanzkontakt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttete Mengen sofort aufnehmen und Abfälle sicher entsorgen. Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.
Bei Eindringen in Kanalisation, Gewässer oder Erdreich zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit unbrennbarem, flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand/Erde/Kieselgur/Vermiculit) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen. Umgebung gut nachreinigen.
Bei Auslaufen von größeren Mengen: Eindeichen und abpumpen. Ex-Schutz erforderlich. Umgebung gut nachreinigen.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025

Version: 8.0

Ersetzt Version: 7.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 5 von 12

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Belüftung bzw. Abzug sorgen oder mit völlig geschlossenen Apparaturen arbeiten. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten. Rauchen verboten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Beim Umfüllen und Verarbeiten ausschließlich geerdete Apparaturen und Leitungen verwenden. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind. Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Zutritt zum Lager nur für fachkundige Personen.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

Sonstige Hinweise:

Empfehlung: Lagerung: kühl und trocken im Originalbehälter.

Lagerklasse:

10 = Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Überarbeitet am: 3.6.2025
Version: 8.0
Ersetzt Version: 7.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 3.6.2025

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Seite: 6 von 12

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
-	Kryo 65	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	600 mg/m ³ (Kohlenwasserstoffe, aliphatisch, C9-C14)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	300 mg/m ³ (Kohlenwasserstoffe, aliphatisch, C9-C14)
-	Kohlenwasserstoff e, C11-C12, Isoalkane, Aromatengehalt: < 2%	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	600 mg/m ³ (Kohlenwasserstoffe, aliphatisch, C9-C14)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	300 mg/m ³ (Kohlenwasserstoffe, aliphatisch, C9-C14)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.
bei Auftreten von Stäuben und Dämpfen Absaugung erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen.
Filter Typ A-P2 gemäß EN 14387 benutzen.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß DIN EN ISO 374-1.
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min.
Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.
Sicherstellen, dass Bedienpersonal trainiert ist, um Exposition zu minimieren.
Auch die spezifischen, ortsüblichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Geeignete Schutzbrille, bei Gefahr von Spritzern ggf. auch Gesichtsschutz.
Empfehlung: Dicht schließende Schutzbrille gemäß DIN EN ISO 16321-1.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Überarbeitet am: 3.6.2025

Version: 8.0

Ersetzt Version: 7.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 3.6.2025

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Seite: 7 von 12

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Bei Handhabung größerer Mengen: Flammhemmende antistatische Schutzkleidung.
Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen.
Dämpfe nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern. Verschüttete Mengen können in den Boden eindringen und zur Kontamination des Grundwassers führen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa	flüssig
Farbe:	Form: ölig farblos
Geruch:	schwach
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	≤ 50 °C
Siedepunkt:	192 °C (1013 hPa)
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	UEG (Untere Explosionsgrenze): 0,60 Vol-% OEG (Obere Explosionsgrenze): 7,00 Vol-%
Flammpunkt:	62 °C (ATSM D-93)
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität:	bei -50 °C: 14,8 mm ² /s (DIN 51562-1) bei 40 °C: 1,23 mm ² /s (DIN 51562-1) bei 100 °C: 0,65 mm ² /s (DIN 51562-1)
Wasserlöslichkeit:	bei 25 °C: ≤ 1 mg/L
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	bei 20 °C: ≤ 1 hPa
Dichte:	bei 15 °C: 764 kg/m ³ (DIN 51757) bei 25 °C: 756 kg/m ³ (DIN 51757)
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025

Version: 8.0

Ersetzt Version: 7.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 8 von 12

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften: Nicht brandfördernd
Selbstentzündungstemperatur: 247 - 277 °C (ASTM E-659)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität: LD50 Ratte, oral: > 5.000 mg/kg
LD50 Kaninchen, dermal: > 5.000 mg/kg
LD50 Ratte, inhalativ: > 5.000 mg/m³/4h

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025
Version: 8.0
Ersetzt Version: 7.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 9 von 12

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keine experimentellen Hinweise auf In-vitro-Mutagenität vorhanden.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: negativ (Die Bewertung basiert auf Symptomen, die in Tierversuchen zur einmaligen oder wiederholten Inhalationstoxizität beobachtet wurden.)
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Entwicklungstoxizität: negativ (Ratte, oral)
Wirkungen auf und über die Muttermilch: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1; H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Subchronische orale Toxizität:

NOAEL Ratte, oral: >3.000 mg/kg/d

NOAEL Hund, oral: >25 mg/kg/d

NOAEC Ratte, inhalativ männlich: >=2.200 mg/kg/d

NOAEC Ratte, inhalativ weiblich: 275 mg/kg/d

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025

Version: 8.0

Ersetzt Version: 7.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 10 von 12

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Fischtoxizität: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) LC50 > 1.000mg/L/96h
Daphnientoxizität: Daphnia magna (Großer Wasserfloh) EC50 > 1.000mg/L/48h
Algentoxizität: Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge) IC50 > 1.000mg/L/72h
Chronische (langfristige) Fischtoxizität:
NOEL Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,28 mg/L
Chronische (langfristige) Toxizität für Krebstiere:
NOEL Daphnia magna (Großer Wasserfloh): >1 mg/L

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend (WGK-Katalognummer 8077)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: 31% / 28d Potentiell biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 13 03 10* = Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025

Version: 8.0

Ersetzt Version: 7.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 11 von 12

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend (WGK-Katalognummer 8077)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 65

Materialnummer LZB x18

Überarbeitet am: 3.6.2025
Version: 8.0
Ersetzt Version: 7.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 3.6.2025

Seite: 12 von 12

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Keine Daten verfügbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 1: Änderung der Artikel-Liste

Erstausgabedatum: 5.11.2014

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme: ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
Asp. Tox.: Aspirationstoxizität
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EmS: Unfallbekämpfungsmaßnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC50: Hemmstoffkonzentration 50%
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG: Untere Explosionsgrenze
UN: Vereinte Nationen
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.